

Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I Agri-Photovoltaikanlage Puderbach, Landkreis Neuwied



Stand: 16. September 2025

Auftraggeber

Planungsbüro Dittrich GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt (Wied)

Auftragnehmer

Büro für Landschaftsökologie
Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
T: 06471 / 50 393 12
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
M. Sc. A. Hannappel

Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen	2
2.2	Betrachtungsrelevantes Artenspektrum	3
3.	Vorhabensbeschreibung und Plangebiet	4
3.1	Plangebiet.....	4
3.2	Vorhabensbeschreibung	11
4.	Potenzielle Wirkfaktoren und -räume des Vorhabens	12
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	13
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5.	Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung.....	13
5.1	Methodik	13
5.2	Ergebnis.....	14
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	15
6.1	V1 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen	15
6.2	V2 – Bauzeitenbeschränkung	15
6.3	V3 – Regelungen für Gehölzentfernung	15
6.4	V4 – Erhalt des Biotopverbunds mit Streuobstbestand.....	16
6.5	V5 – Wildtierdurchlässiger Nordrand.....	17
6.6	M1 – Minimierung von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen	17
6.7	M2 – Maßnahmen zur Reduzierung von Habitatbeeinträchtigungen	17
6.8	M3 – Anpflanzen von Bäumen	17
6.9	M4 – Einstauf mit Regiosaatgut	17
6.10	M5 – Erhalt offener Lebensräume durch Nutzungsfortführung	18
7.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	18
8.	Fazit	21
9.	Quellenangaben	22
9.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	22
9.2	Literatur.....	22
10.	Anhang.....	24
	Anhang 1: Derzeitiger Planstand des Vorhabens (Quelle: Arteus Energy GmbH, 10.09.2025).....	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes auf der DTK25. Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].....	1
Abbildung 2: Orthofoto des Plangebietes mit angrenzenden Strukturen. Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].	4
Abbildung 3: Detailaufnahme des Plangebietes. Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].....	5
Abbildung 4: Blick über den Acker im Norden des Plangebietes nach Nordosten. Über den Acker verlaufen zwei Mittelspannungsfreileitungen.	7
Abbildung 5: Rinderweide im Zentrum des Plangebietes.....	7
Abbildung 6: Rinderweide mit Tierbesatz und Obstbaumgruppe im Süden des Plangebietes.	8
Abbildung 7: Bäume und Jagdansitz auf der Ackerfläche im Norden des Plangebietes.....	8
Abbildung 8: Gehölze im Weidebereich im Süden des Plangebietes. Links: Zwei Bergahorne, rechts: junger Apfel und junge Kirschpflaumen.	9
Abbildung 9: Obstbaumgruppe (BT-5411-1017-2009) auf der Rinderweide im Süden des Plangebietes. Links: zwei vitale Gehölze, rechts das abgestorbene Gehölz.....	9
Abbildung 10: Grasweg an der westlichen Grenze des Plangebietes. Im südlichen Bereich ist der Weg stark verbuscht.	9
Abbildung 11: Landstraße an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes. Links sind die Weideflächen innerhalb des Plangebietes zu erkennen.....	10
Abbildung 12: Befestigte, alleengesäumte Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb.	10
Abbildung 13: Weidefläche innerhalb (links) und Lagerfläche außerhalb (rechts) des Plangebietes.....	11
Abbildung 14: Zu erhaltende Wanderkorridore im Rahmen der Planung	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens potenziell möglichen Wirkfaktoren	12
Tabelle 2: Erfassungsstermin und vorherrschende Witterung.....	14
Tabelle 3: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Angaben nach ARTeFAKT (2025) für das MTB 5411 Dierdorf; ArtenAnalyse (2025) sowie Artdatenportal (2025) und LANIS (2025) für das TK5 Blatt 4025604	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Arteus Energy GmbH plant im Ortsteil Niederdreis der Ortsgemeinde Puderbach im Landkreis Neuwied die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) auf einer Fläche von ca. 12 ha. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Ortslage von Puderbach im Nordwesten und dem Ortsteil Niederdreis im Osten (Abbildung 1). Es umfasst Teile der Flurstücke 243 und 244 der Flur 2 in der Gemarkung Niederdreis. Durch das geplante Vorhaben können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen.

Die Belange des Artenschutzes müssen in allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren Beachtung finden. Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Plangebiet mittels vorliegender Verbreitungsdaten geprüft. Im Rahmen einer Geländebegehung findet eine Eingrenzung anhand vorhandener Habitatstrukturen auf tatsächlich mögliche Vorkommen statt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ermittelt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Arteninventars müssen Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner vertieften Untersuchungen unterzogen werden. Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, sind für die entsprechenden planungsrelevanten Arten vertiefende Art-für-Art-Betrachtungen und ggf. weitere Kartierungen notwendig.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung beauftragte das Planungsbüro Dittrich GmbH & Co. KG das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I.

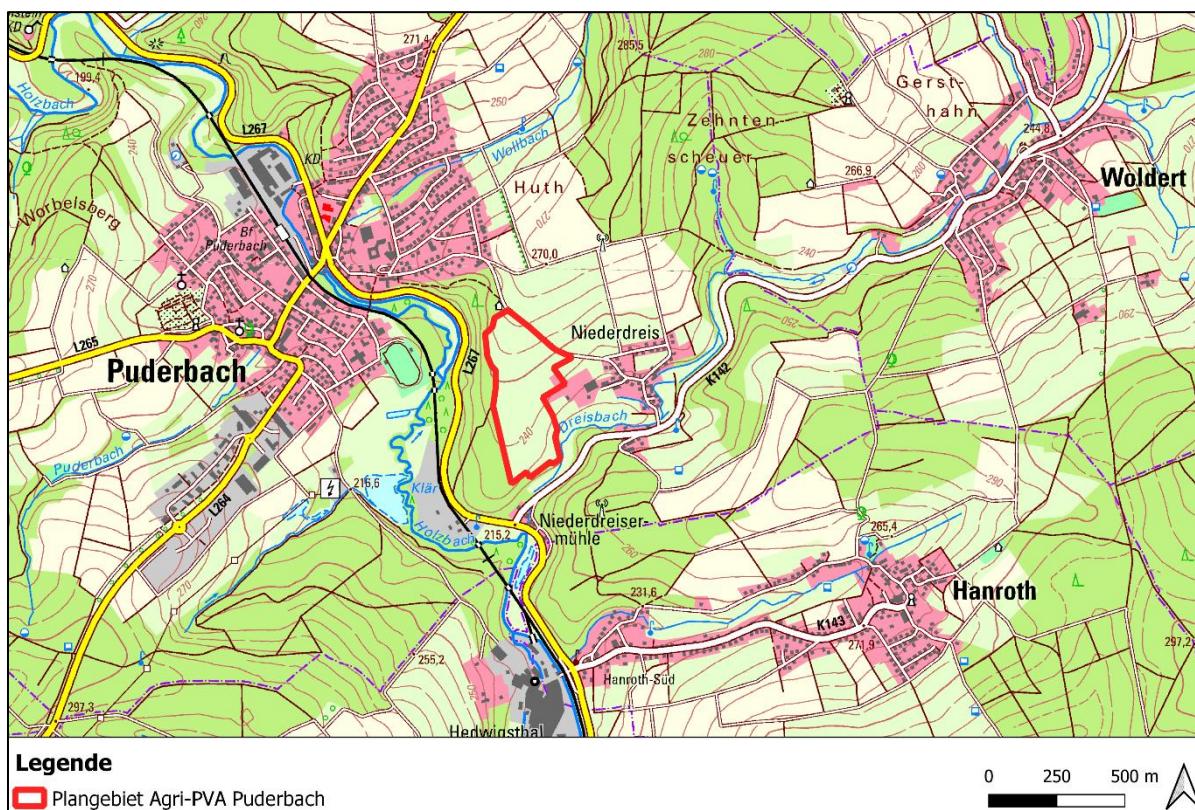


Abbildung 1: Lage des Plangebietes auf der DTK25. Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVerM-GeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet].

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-RL); ABI. EG Nr. L 206/7) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie (kurz VS-RL); ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Zum Schutz der Vogelarten gelten gem. Artikel 5 der VS-RL folgende Verbote:

- das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens, das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- das Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Artikel 5 der VS-RL untersagt nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Hier stehen der Gefährdungsgrad der Arten und somit die Auswirkungen auf die Population der jeweils betroffenen Arten im Vordergrund.

Gemäß Artikel 12 der FFH-RL gelten folgende Verbote:

- das Verbot aller absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- das Verbot jeder absichtlichen Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- das Verbot jeder absichtlichen Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- das Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Diese Regelungen betreffen die Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, muss geprüft werden, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetztbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen. Die Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG umfassen verschiedene Einschränkungen. Demach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Gegebenenfalls ist eine Sicherung der ökologischen Funktion vorab durch sog. CEF-Maßnahmen (**continuous ecological functionality**; vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) möglich.

2.2 Betrachtungsrelevantes Artenspektrum

Der § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten. Hierbei gilt zu beachten, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Als besonders geschützt gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL – „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-VS-RL sowie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutz-

verordnung 338/97 als besonders geschützt gelten. Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote (Kapitel 2.1). Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3. Vorhabensbeschreibung und Plangebiet

3.1 Plangebiet

Das ca. 12 ha große Plangebiet befindet sich zwischen der Ortslage Puderbach im Nordwesten und dem Ortsteil Niederdreis im Osten (vgl. Abbildung 1). Es umfasst Teile der Flurstücke 243 und 244 der Flur 2 in der Gemarkung Niederdreis. Es handelt sich um eine Offenlandfläche mit Einzelgehölzen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im Süden und Westen wird das Gebiet von Waldflächen begrenzt. Im Nordosten stellt eine Landstraße die Abgrenzung dar. Östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (vgl. Abbildung 2).

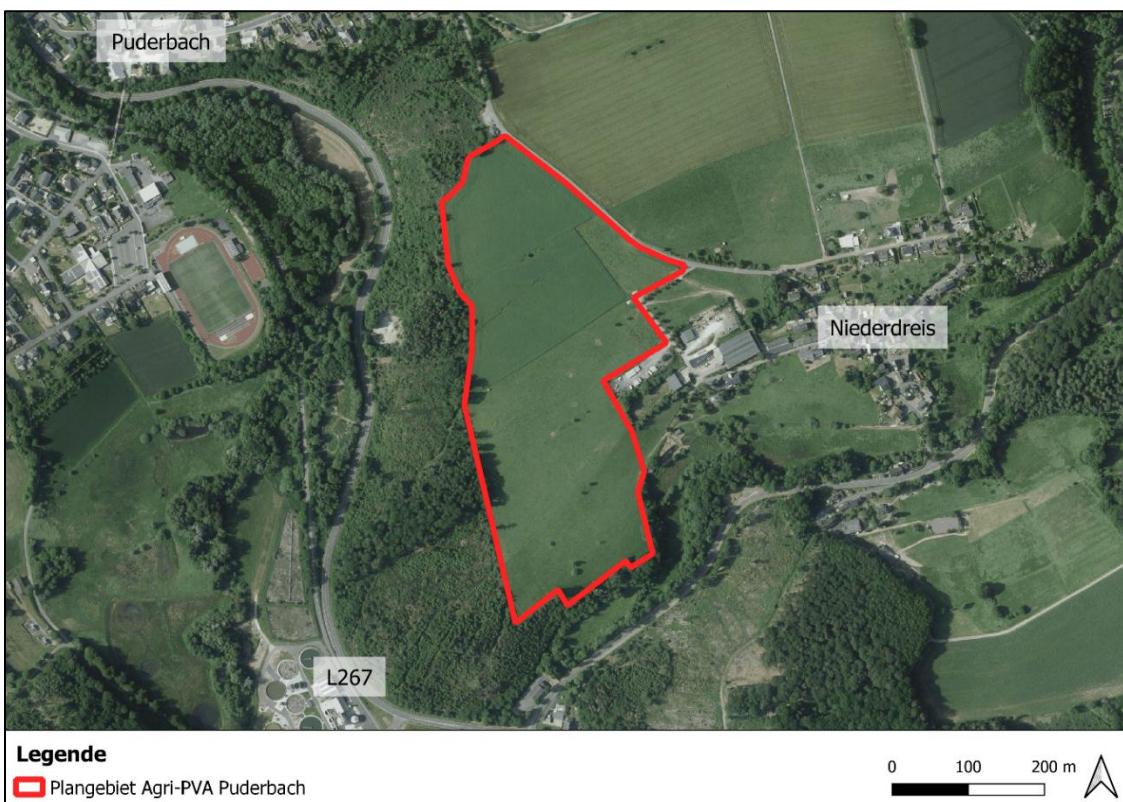


Abbildung 2: Orthofoto des Plangebietes mit angrenzenden Strukturen. Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet].

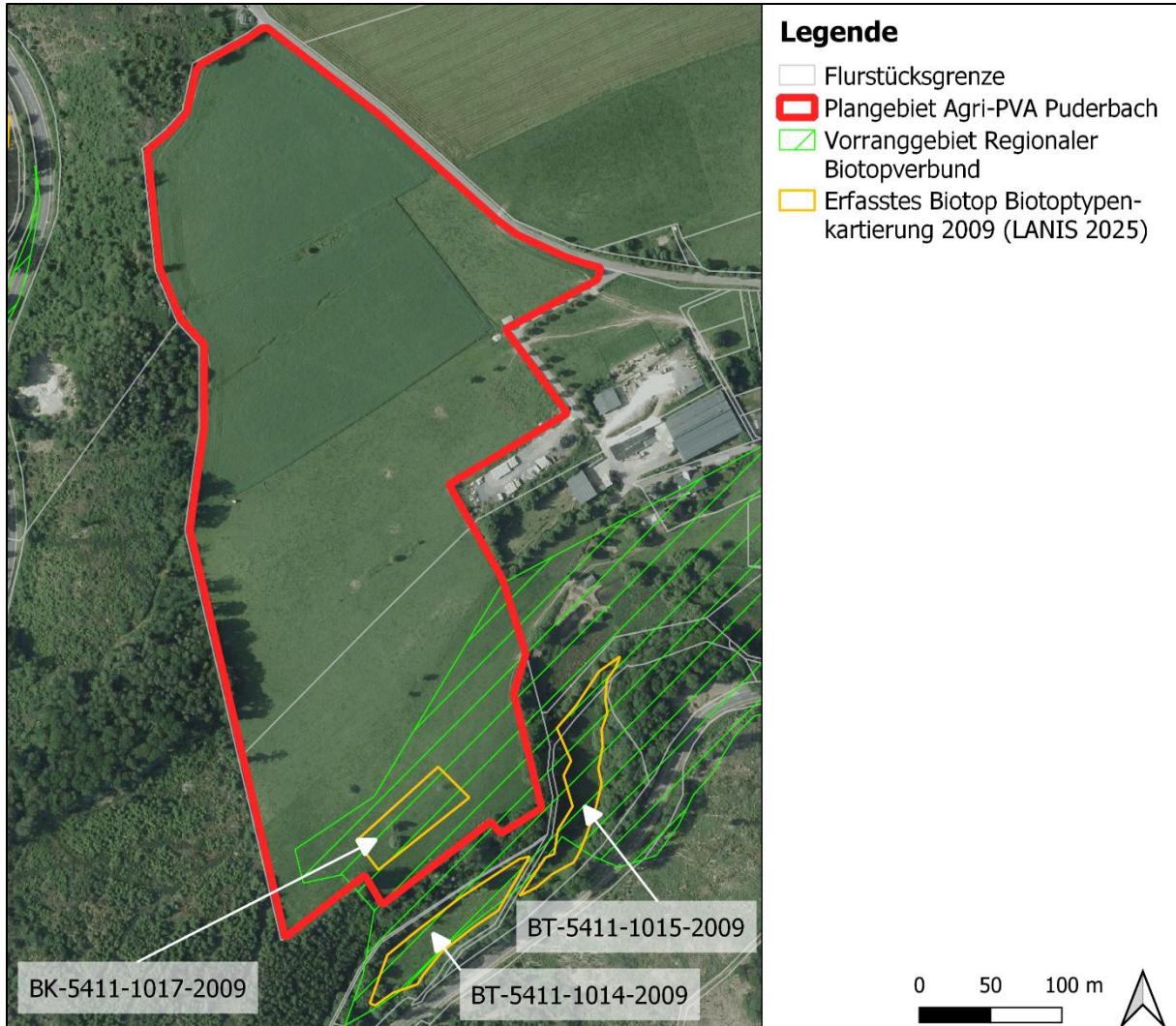


Abbildung 3: Detailaufnahme des Plangebietes. Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet].

Innerhalb des Plangebietes bestehen unterschiedliche Nutzungsformen (vgl. Abbildung 3). Im nördlichen Bereich befindet sich ein Acker, der vor einigen Wochen umgebrochen wurde. Inzwischen ist dort ein erstes Aufkommen von Ackerbegleitflora, darunter Stumpfblättriger Ampfer und verschiedene Distelarten, erkennbar. Eine vorhandene Einzäunung deutet darauf hin, dass die Fläche früher als Weide genutzt wurde. Zwei Mittelspannungsfreileitungen überspannen die Fläche (Abbildung 4).

Der südliche Bereich des Plangebietes wird als Grünland bewirtschaftet. Die Fläche ist in mehrere Weideabteile untergliedert und wurde zum Zeitpunkt der Begehung als Rinderweide genutzt. Die intensive Nutzung spiegelt sich in Viehtritt, unbewachsenen Stellen, kurzem Vegetationsbewuchs sowie der geringen Artenvielfalt (u.a. Gräser und Klee) wider. Zum Begehungszeitpunkt befand sich im südlichen Bereich Tierbesatz (Abbildung 6 und Abbildung 6).

Vereinzelt treten innerhalb des Plangebietes Einzelgehölze und kleinflächige Baumgruppen auf. In der ackerbaulich genutzten Fläche befinden sich eine mittelalte Winterlinde und eine junge Kirsche in unmittelbarer Nähe zu einem Jagdansitz (Abbildung 7). Die als Rinderweide genutzte Grünlandfläche im Süden des Plangebietes weist darüber hinaus mehrere kleinflächige Gehölzgruppen von bis zu drei Gehölzen auf. Vorherrschend sind Obstbäume wie Apfel und Kirschpflaume, ergänzt durch Bergahorne und Vogelkirschen. Mit Ausnahme der südlich gelegenen Obstbaumgruppe weisen sämtliche Gehölze ein junges bis mittleres Alter sowie

einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von maximal 25 cm auf; in der Regel liegt dieser jedoch deutlich darunter (Abbildung 8).

Im südlichen Bereich befindet sich die 2009 karte „Obstbaumgruppe bei Niederdreis“ (Biotoptyp BF5 – Obstbaumgruppe), die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz (LANIS) als „BT-5411-1017-2009“ geführt wird (vgl. Abbildung 3). Zum Zeitpunkt der Begehung 2025 waren von der Obstbaumgruppe noch zwei Gehölze vital, während ein drittes abgestorben ist und als stehendes Totholz vorliegt (Abbildung 9). Im Jahr 2009 wurde den Apfelbäumen ein Totholzanteil zugesprochen. Da jedoch zwischenzeitlich einige Bäume abgestorben sind und während der Begehung 2025 Rinder auf der Weide standen, konnte keine Untersuchung auf potenzielle Quartierstrukturen sowie den aktuellen Totholzanteil durchgeführt werden. Aufgrund des Alters der Gehölze und des BHD von ca. 25 cm können diese Strukturen potenziell vorhanden sein. Nach LANIS unterliegt die Obstbaumgruppe keinem gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG.

Entlang der westlichen Grenze verläuft ein Grasweg, der im Bereich der Weidefläche stark durch Schlehe, Brombeere und Jungwuchs verschiedener Gehölzarten verbuscht ist und das Plangebiet vom westlich angrenzenden Laubwald abgrenzt (Abbildung 10). Im Nordosten grenzt das Plangebiet an eine Landstraße (Abbildung 11), im Osten an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Zufahrt zum Hof ist befestigt und von einer Allee aus mittelalten Bäumen (BHD bis ca. 25 cm) gesäumt. Zu den vorkommenden Arten zählen Scharlacheiche, Rosskastanie und Winterlinde (Abbildung 12). Im Westen, Südosten sowie im Süden schließen Waldflächen an, die sich überwiegend aus heimischen Laubgehölzen wie Rotbuche, Ahorn und Eiche zusammensetzen (Abbildung 5 und Abbildung 6 sowie Abbildung 8 bis Abbildung 10). Im Zufahrtsbereich gibt es eine befestigte Fläche zur Lagerung (Abbildung 13).

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb, jedoch am Randbereich des Naturparks Rhein-Westerwald (NTP-7000-002). Im Süden der Fläche befindet sich ein Vorranggebiet für den Regionalen Biotoptverbund (vgl. Abbildung 3). In den Vorranggebieten des Regionalen Biotoptverbundes sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTEL-RHEIN-WESTERWALD 2017). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Südlich des Plangebietes befinden sich in einer Entfernung von mindestens 20 m – getrennt durch einen Gehölzsaum und z.T. auch den Dreisbach – zwei weitere im Jahr 2009 karte Biotoptflächen (vgl. Abbildung 3). Hierbei handelt es sich um die „Feuchtweide südlich von Niederdreis“ (GB-5411-1014-2009), die gemäß § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist sowie um die „Feucht-Grünlandbrache südwestlich von Niederdreis“ (BT-5411-1015-2009). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist aufgrund der vorhandenen räumlichen Trennung und der dazwischenliegenden Strukturen (Bachlauf mit Gehölzsaum) derzeit nicht zu erwarten.



Abbildung 4: Blick über den Acker im Norden des Plangebietes nach Nordosten. Über den Acker verlaufen zwei Mittelspannungsfreileitungen.



Abbildung 5: Rinderweide im Zentrum des Plangebietes.



Abbildung 6: Rinderweide mit Tierbesatz und Obstbaumgruppe im Süden des Plangebie-tes.



Abbildung 7: Bäume und Jagdansitz auf der Ackerfläche im Norden des Plangebietes.



Abbildung 8: Gehölze im Weidebereich im Süden des Plangebietes. Links: Zwei Bergahorne, rechts: junger Apfel und junge Kirschpflaumen.



Abbildung 9: Obstbaumgruppe (BT-5411-1017-2009) auf der Rinderweide im Süden des Plangebietes. Links: zwei vitale Gehölze, rechts das abgestorbene Gehölz.



Abbildung 10: Grasweg an der westlichen Grenze des Plangebietes. Im südlichen Bereich ist der Weg stark verbuscht.



Abbildung 11: Landstraße an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes. Links sind die Weideflächen innerhalb des Plangebietes zu erkennen.



Abbildung 12: Befestigte, alleengesäumte Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb.



Abbildung 13: Weidefläche innerhalb (links) und Lagerfläche außerhalb (rechts) des Plangebietes.

3.2 Vorhabensbeschreibung

Die Arteus Energy GmbH plant auf einer Fläche von rund 12 ha die Errichtung einer hochaufgeständerten Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA). Nach aktuellem Planungsstand ist eine Ost-West-Ausrichtung mit einer möglichen Modulneigung von bis zu 70 Grad vorgesehen.

Die verwendeten Solarmodule werden in horizontaler Stellung eine Höhe von ca. 2,80 m erreichen. Bei maximaler Neigung (70 Grad) beträgt die Aufbauhöhe etwa 5 m, wobei der Mindestabstand zum Boden ca. 0,44 m beträgt. Die Verankerung der Modulständer im Boden erfolgt in einer Tiefe von ca. 2,5 m.

Die Module werden in offener Ständerbauweise in parallelen Reihen mit einem Abstand von jeweils ca. 11 m zueinander aufgestellt und miteinander verbunden. Zur technischen Infrastruktur gehören ein Transformator sowie ein Batteriespeicher. Der Abstand der Anlage zum angrenzenden Wald beträgt mindestens 30 m. Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt wird das Gelände eingezäunt.

Ein Teil der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze muss zur Umsetzung des Vorhabens gerodet werden. Die im Süden gelegene Obstbaumgruppe bleibt vom Eingriff unberührt und wird vollständig erhalten. Aus sicherheitstechnischen Gründen kann es erforderlich sein, einzelne Gehölze im Randbereich zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Die Zuwegung zur Fläche erfolgt über die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb.

Der vorläufige Belegungsplan inklusive Systemschnitt kann Anhang 1 entnommen werden.

4. Potenzielle Wirkfaktoren und -räume des Vorhabens

Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Agri-PVA gibt es diverse Veränderungen, die in unterschiedlichen Wirkfaktoren resultieren können. Dabei entstehen die Hauptwirkungen bau- und anlagenbedingt, betriebsbedingte Wirkfaktoren sind weitestgehend irrelevant. Als Wirkraum des Vorhabens wird das Plangebiet selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Strukturen (u.a. Gehölze) angesehen.

Tabelle 1: Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens potenziell möglichen Wirkfaktoren

	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt
Direkter Flächenentzug	vernachlässigbar	relevant	irrelevant
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	relevant	relevant	irrelevant
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	relevant	relevant	irrelevant
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	relevant	relevant	irrelevant
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störung)	vernachlässigbar	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Stoffliche Einwirkungen	vernachlässigbar	irrelevant	irrelevant
Strahlung	irrelevant	irrelevant	irrelevant
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	irrelevant	irrelevant	irrelevant
Sonstiges	irrelevant	irrelevant	irrelevant

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Der im Rahmen des Baus vorhandene Flächenentzug durch Baustelleneinrichtungsflächen ist nur geringflächig und von temporärer Dauer, da keine größeren Materiallagerflächen benötigt werden. Auch die durch den Bau der Trafostation, der Übergabestation sowie des Speichers bedingte Flächenversiegelung ist auf ein geringes Maß beschränkt und erfolgt dauerhaft nur punktuell. Damit gilt der Wirkfaktor als vernachlässigbar. Änderungen der Nutzung (Baufläche statt Acker und Weide) führen zu Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung. Durch das Befahren der Fläche und die damit einhergehende Verdichtung des Bodens sowie das Einbringen von Stützposten und Verkabelung findet eine Veränderung der abiotischen Standortfaktoren statt. Tiere reagieren i. d. R. mit Flucht- und Meideverhalten auf Baubetrieb. Bei wenig mobilen Arten oder jungen Individuen kann es durch den Einsatz der Baufahrzeuge zu einem Individuenverlust planungsrelevanter Arten kommen, wenn Tiere überfahren oder Niststätten und / oder Gelege zerstört bzw. Jungtiere getötet werden. Durch das Anlegen der Kabeltrasse besteht zudem eine temporäre Fallenwirkung, wenn Kleintiere diese nicht mehr selbstständig verlassen können. Die durch die Baustelle entstehenden nicht stofflichen Einwirkungen (Störungen) bspw. in Form von Lärm, Licht, Staub oder Bewegung sind im vorliegenden Fall vernachlässigbar, da eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb besteht. Gleichermaßen gilt aufgrund der Straßennähe für Abgase (stoffliche Einwirkungen) durch Baufahrzeuge. Eine Erzeugung von Strahlung, gezielte Beeinflussung von Organismen oder sonstige Wirkfaktoren treten im Rahmen des Vorhabens nicht auf.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Als anlagenbedingte Wirkung des Vorhabens ist in Teilen eine direkte, permanente Flächeninanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Modultische möglich. Durch Umwandlung des Intensivackers hin zu Grünland werden jedoch auch neue Lebensräume entstehen. Durch die Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung können vorhandene Lebensräume unattraktiv werden, sodass bspw. Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- und Jagdgebiete, Flugkorridore oder Leitstrukturen von Fledermäusen verloren gehen. Durch die Überbauung der Fläche mit Modultischen kommt es zu einer Veränderung abiotischer Faktoren, u. a. durch Verschattungen, welche veränderte Bodenfeuchteverhältnisse und ein verändertes Mikroklima zur Folge haben. Aufgrund der Beschaffenheit der Module findet eine minimale Erwärmung statt. Die zum Diebstahlschutz notwendige Einzäunung der Fläche kann eine Barrierefunktion und die Zerschneidung von Wanderkorridoren für Großsäuger hervorrufen. Von der Anlage selbst geht weder für Tier noch für Pflanzenarten ein über den Bau erhöhtes Tötungsrisiko aus. Eine Studie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) konnte weder für Brut- noch für Rastvögel Belege für Kollisionsergebnisse finden, sodass kein erhöhtes Schlagrisiko durch die Anlage hervorgerufen wird (HERDEN et al. 2009). Ein anlagenbedingter Verlust von Individuen ist daher nicht gegeben. Innerhalb des landwirtschaftlich genutzten Areals gehen von einer unbeweglichen Anlage keine über das derzeitige Maß hinausgehenden Störungen aus. Auch eine verstärkte Meidereaktion durch Vertikalstrukturen wird aufgrund des angrenzenden Waldes, der Gehölze auf der Fläche und der Stromleitungen nicht hervorgerufen. Anlagenbedingt treten weder Strahlung noch stoffliche Einflüsse oder eine gezielte Beeinflussung von Organismen auf. Sonstige Wirkfaktoren gibt es ebenfalls nicht.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Agri-PVA entstehen kein über den Bau und die Anlage selbst hinausgehender direkter Flächenentzug, keine weitere Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung und auch keine weitere Veränderung der abiotischen Faktoren. Eine Barriere- oder Fallenwirkung bzw. ein Individuenverlust sind ebenfalls nicht gegeben. Im Rahmen der Nachführung der Module und der Pflegemaßnahmen können temporäre Störungen (Geräusche / Bewegungen) hervorgerufen werden, die jedoch aufgrund der Vornutzung (Acker/ Weide) und des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs als unerheblich eingestuft werden. Im Zuge der Pflegemaßnahmen kann es auch zu geringen stofflichen Einträgen kommen, die aber aufgrund der Vorbelastung (Vornutzung und Straßennähe) vernachlässigbar sind. Strahlung, eine gezielte Beeinflussung von Organismen oder sonstige Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Agri-PVA finden nicht statt.

5. Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung

5.1 Methodik

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 2) behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Hierzu wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Auswertung der vorhandenen webbasierten Daten (ARTeFAKT (2025) für das MTB 5411 Dierdorf; ArtenAnalyse (2025), Artdatenportal (2025) sowie LANIS für das TK5 Blatt 4025604 (2025)) zur Ermittlung möglicher Vorkommen

2. Identifizierung betrachtungsrelevanter (planungsrelevant) Arten, d. h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten
3. Relevanzprüfung der zuvor identifizierten betrachtungsrelevanten Arten anhand der im Plangebiet vorhandenen Habitatausstattung. Arten, für die im Plangebiet kein geeigneter Lebensraum vorhanden ist, werden somit bei der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Das Plangebiet wurde am 06. September 2025 nahezu flächendeckend begangen und auf direkte Vorkommen bzw. Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (Nester, Baumhöhlen, Kotspuren, etc.) untersucht. Ein Teilbereich im Süden war aufgrund des Rinderbesatzes nicht zugänglich. Die angrenzenden Flächen wurden überblickartig begangen. Die zum Begehungszeitpunkt herrschenden Witterungsbedingungen finden sich in Tabelle 2.

Tabelle 2: Erfassungsstermin und vorherrschende Witterung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Niederschlag	Bedeckung
06.09.2025	10:00 bis 14.30 Uhr	18-20 °C	niederschlagsfrei	unbedeckt

Für die Beurteilung sind nur Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG betroffen. Jagdhabitatem planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme ist gegeben, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch Nahrungsverlust getötet werden. Aufgrund der geringen Flächengröße, der gegebener Biotostrukturen und des Umfelds kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

5.2 Ergebnis

Im Rahmen von Eingriffen in die Natur sind nur bestimmte Arten(gruppen) artenschutzrechtlich relevant (Kapitel 2.2). Aufgrund fehlender Habitatem innerhalb des Plangebietes kann das Vorkommen bestimmter Arten(gruppen) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Hierunter fallen planungsrelevante Pflanzen, Insekten, Spinnen und Mollusken. Durch das Fehlen von Gewässerstrukturen im Plangebiet kann eine Betroffenheit von Fischen und Rundmäulern sowie Krebsen ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Amphibien fehlen geeignete Fortpflanzungsgewässer, aber auch Winterquartiere innerhalb des Plangebietes. Aufgrund des Mangels an notwendigen Habitatem – insbesondere fehlender thermoregulativ wirksamer Strukturen wie Totholz, Steinhaufen oder offener sonniger Bodenflächen – sowie der vorherrschenden Vegetationsstruktur ist das Gebiet für Reptilien unattraktiv. Aus der Gruppe der Säugetiere wird das Plangebiet potenziell als Jagd- und Transferhabitat durch Fledermäuse genutzt. Der Erhalt des Waldrandes sichert die Funktionsfähigkeit der Flugroute für Fledermäuse. Die Agri-PVA wird auf intensiv genutzten Flächen errichtet, ohne die Flugroute zu zerschneiden oder zu versiegeln. Dadurch ist keine nachhaltige Verschlechterung der Flugroute zu erwarten. Sofern keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Flugrouten vorliegt, die das Überleben und die Fortpflanzung der Tiere gefährdet, ist keine weitere Betrachtung dieses Aspekts notwendig (vgl. Kapitel 5.1). Die älteren Obstgehölze im Süden des Plangebietes können unter Umständen als Tagesquartier einzelner Fledermäuse dienen, eine Eignung als Winterquartier erscheint jedoch unwahrscheinlich. Für die übrigen im TK-Viertel nachgewiesenen planungsrelevanten Säugetierarten (Haselmaus, Wildkatze, Luchs; ARTeFAKT, LANIS) sind die Habitatem wegen der isolierten Lage, Siedlungsnahe und mangelnder Strukturen ungeeignet.

Demzufolge können für folgende Artengruppen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden:

- Pflanzen
- Insekten
- Spinnen
- Mollusken
- Fische und Rundmäuler
- Krebse
- Reptilien
- Amphibien
- Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Beurteilung der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse erfolgt neben den Erkenntnissen aus der Geländebegehung auf Basis der Habitatpotenziale.

Im Rahmen der Begehung wurden keine relevanten Horste, Nester oder Baumhöhlen gesichtet. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass die oberen Gehölzbereiche aufgrund der vorhandenen Belaubung nicht vollständig einsehbar und die Obstbaumgruppe im Süden aufgrund des Tierbesatzes nicht bewertbar waren. Während der Begehung gab es keine Sichtung planungsrelevanter Arten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Um zu verhindern, dass es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der planungsrelevanten Arten kommt, werden die im Folgenden genannten Vermeidungs- (V), und Minimierungsmaßnahmen (M) notwendig.

6.1 V1 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen

Um einer Barrierewirkung für Kleintiere entgegenzustehen, muss der verwendete Zaun ca. 15 cm über dem Bodenniveau enden. Dabei ist auf einen Sockel zu verzichten. Somit wird die durch die Einfriedungen hervorgerufene Barrierewirkung zumindest für Kleintiere aufgehoben, da diese die Fläche auch weiterhin queren können.

6.2 V2 – Bauzeitenbeschränkung

Alle potenziell störungsintensiven Arbeiten müssen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Fortpflanzung, Brut und Aufzucht avifaunistisch relevanter Arten nicht durch baubedingte Störungen beeinträchtigt werden. Sollte wider Erwarten dennoch während der Arbeiten ein aktives Nest einer planungsrelevanten Art festgestellt werden, müssen die Arbeiten sofort unterbrochen und der zuständigen Naturschutzbehörde gemeldet werden. Das weitere Vorgehen erfolgt dann in Absprache mit der Naturschutzbehörde.

6.3 V3 – Regelungen für Gehölzentfernung

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Entfernung von Bäumen und Sträuchern zur Vermeidung von Direktverlusten und / oder erheblichen Störungen von Brutvögeln einschließlich deren Entwicklungsformen (Nester, Gelege) während der Fortpflanzungszeit verboten. Dies bedeutet, dass eine etwaige Entfernung oder ein Rückschnitt angrenzender Gehölze (auch im Rahmen des Betriebs der Agri-PVA) nur außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar, erfolgen darf. Diese Maßnahme dient auch dem Fledermausschutz,

da die vorhandenen Gehölze aufgrund mangelnder Frostresistenz keine Eignung als Winterquartiere besitzen.

Da ältere Gehölze häufiger als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten dienen, ist bei Bäumen mit größerem Stammumfang vor einer etwaigen Fällung eine Kontrolle auf Baumhöhlen erforderlich. Sollten durch die Gehölzentnahme potenzielle Quartiere geschützter Arten betroffen sein oder verloren gehen, sind diese vor Beginn der Maßnahme durch geeignete Ersatzquartiere funktionsgleich zu ersetzen.

6.4 V4 – Erhalt des Biotopverbunds mit Streuobstbestand

Der im Süden des Plangebietes als regionaler Biotopverbund ausgewiesene Bereich ist von der Bebauung mit PV-Tischen freizuhalten. In diesem Abschnitt dürfen keinerlei Eingriffe erfolgen. Die im Jahr 2009 kartierten Streuobstbäume bleiben vollständig erhalten (vgl. Anhang 1). Totholz ist – soweit es aus Sicherheitsgründen vertretbar ist – auf der Fläche zu belassen. Sollte ein Baum absterben, ist eine Nachpflanzung mit einer regionaltypischen, hochstämmigen Obstsorte vorzunehmen. Die Grünlandfläche ist weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen. Um die Durchgängigkeit für Großsäuger zu gewährleisten, darf der Doppelstabmattenzaun nur bis etwa zur nördlichen Grenze des Biotopverbundes reichen (vgl. Abbildung 14). Im verbleibenden Bereich kann die bestehende Umzäunung mittels Stromlitze weiterhin verwendet werden.

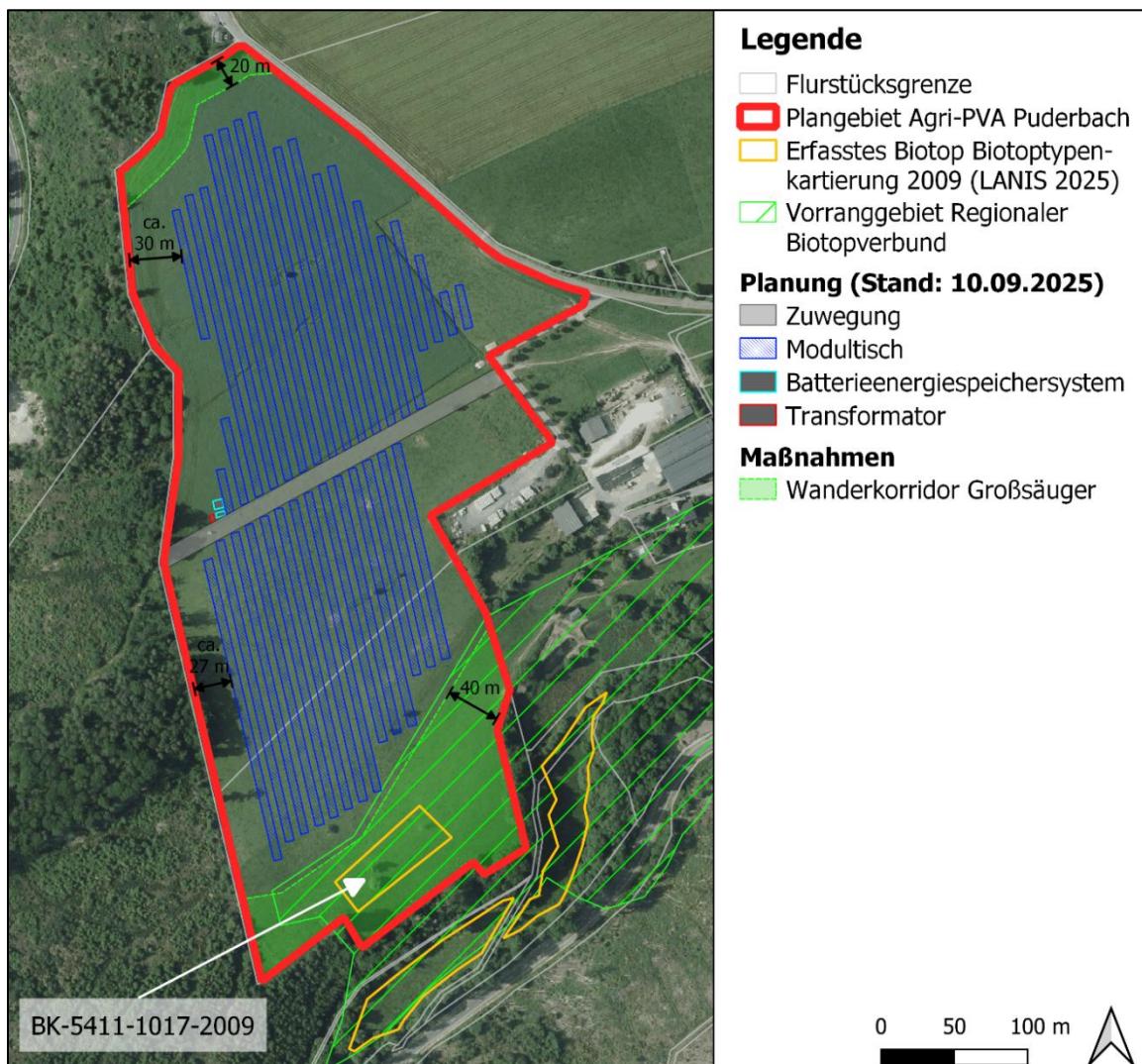


Abbildung 14: Zu erhaltende Wanderkorridore im Rahmen der Planung

6.5 V5 – Wildtierdurchlässiger Nordrand

Um die Durchquerbarkeit der Fläche für größere Wildtiere zu sichern, darf der Doppelstabmatzenzaun am Nordrand nicht bis an den Weg geführt werden, sondern es muss ein ausreichender Abstand (ca. 20 m) gehalten werden (vgl. Abbildung 14). Eine Einzäunung bis zum Weg mit einer stromführenden Litze ist zulässig, da diese die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht wesentlich beeinträchtigt. Diese Zone dient als Wildwechselbereich und soll Lebensraumvernetzung ermöglichen. Der Streifen ist regelmäßig zu pflegen (z. B. durch Mahd oder Beweidung), um Verbuschung und hohen Graswuchs zu vermeiden.

6.6 M1 – Minimierung von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Beim Bau sind daher moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören, ist sowohl bei Bau als auch bei der späteren Nutzung eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung zu unterlassen. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes während Bau und Betrieb der Anlage Wert zu legen. Insbesondere eine Beleuchtung der Randbereiche ist zwingend und jederzeit zu vermeiden.

6.7 M2 – Maßnahmen zur Reduzierung von Habitatbeeinträchtigungen

Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Lebensstätten sind sämtliche Eingriffe in das Umfeld, insbesondere in die Gehölze, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Beeinträchtigte Wiesenflächen sind zeitnah standortgerecht einzusäen (vgl. Kapitel 6.9), um eine rasche Wiederherstellung der Vegetationsstruktur und Habitatfunktion zu gewährleisten.

6.8 M3 – Anpflanzen von Bäumen

Zur Einbindung der Agri-PVA in die Landschaft und zum Ausgleich der gerodeten Gehölze sind entlang der Landstraße an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes zehn Bäume zu pflanzen. Dabei sind heimische, standortgerechte Arten auszuwählen. Mindestens die Hälfte der Gehölze sollen hochstämmige Obstbäume sein.

Mögliche Arten sind z. B. Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*) und Speierling (*Sorbus domestica*). Die Pflege umfasst regelmäßige Kontrollen, Ersatzpflanzungen bei Ausfällen sowie einen fachgerechten Rückschnitt zur langfristigen Entwicklung der Gehölzstruktur.

6.9 M4 – Einsaat mit Regiosaatgut

Zur ökologischen Aufwertung des von der Maßnahme betroffenen Ackerstandorts und zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen von Bodenbrütern, Insekten und anderen acker- bzw. offenlandtypischen Arten ist eine Einsaat mit gebietsheimischem Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland) auf Teilflächen der Agri-PV-Anlage vorzunehmen. Die Maßnahme umfasst den gesamten Bereich des Ackers sowie ggf. im Rahmen der Baumaßnahmen beeinträchtigte Wiesenbereiche.

6.10 M5 – Erhalt offener Lebensräume durch Nutzungsfortführung

Zur Sicherung der Offenlandcharakteristik und des Lebensraumangebots für offenlandtypische und störungstolerante Arten (z. B. Insekten, bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger) ist die Fläche auch nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage weiterhin dauerhaft landwirtschaftlich zu nutzen. Die Nachnutzung kann entweder durch schnittverträgliche Beweidung (z. B. mit Schafen oder Rindern) oder durch eine zweischürige Mahd erfolgen. Die Auswahl der Nutzungsform richtet sich nach den standörtlichen Gegebenheiten und der technischen Ausgestaltung der Anlage. Auf die Ausbringung von Düngemitteln sowie chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden) ist vollständig zu verzichten.

7. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Nach der in Kapitel 5 dargelegten Methodik gelten nur bestimmte Arten als planungsrechtlich relevant. Im vorliegenden Fall sind nur die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse näher zu betrachten. Berücksichtigt werden europäische Brutvögel, die

- in der Roten Liste D oder RLP mind. als „gefährdet“ eingestuft werden,
- für die RLP mindestens eine „hohe Verantwortung“ hat,
- „streng“ geschützte Brutvögel gemäß Bundesartenschutzverordnung sowie
- gemäß Vogelschutzrichtlinie (Anh. I oder Art. 4 (2)) geschützte Arten.

Der Schutz allgemein verbreiteter Vogelarten wie bspw. der Amsel oder der Blaumeise erfolgt über standardisierte Maßnahmen wie das Einhalten der Gehölzschnittverbote gemäß § 39 BNatSchG.

Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Tabelle 3: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Angaben nach ARTeFAKT (2025) für das MTB 5411 Dierdorf; ArtenAnalyse (2025) sowie Artdatenportal (2025) und LANIS (2025) für das TK5 Blatt 4025604

Artnamen deutsch	wissenschaftlich	Quartier- potenzial im PG*	Potenzielle Eig- nung des PG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte*	Verstoß gegen § 44 BNatSchG unter Beachtung der Vermei- dungsmaßnahmen
Fledermäuse				
<i>Hinweis:</i> Ein Vorkommen von Fledermaustagesquartieren im PG kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nein	-	nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>nicht ausschließbar</i>	nein	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	-	nein
Artengruppe Vögel				

<i>Hinweis:</i> Ein Vorkommen von Bruthöhlen im PG kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	nein	-	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	ja	+	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	nein	-	nein
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Bluthänfling	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nein	-	nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	ja	++	nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	nein	-	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein	-	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	nein	-	nein
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	nein	-	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	nein	-	nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	nein	-	nein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	nein	-	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	nein	-	nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	-	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	-	nein
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	nein	-	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	nein	-	nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	nein	-	nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	<i>nicht ausschließbar</i>		nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	-	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	nein	-	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ja	++	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	-	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nein	-	nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	-	nein
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	ja	++	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	nein	-	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	-	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	nein	-	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	nein	-	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	-	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja	++	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	nein	-	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	nein	-	nein

Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	ja	++	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	nein	-	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	nein	-	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	nein	-	nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	nein	-	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	ja	+	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	nicht ausschließbar		nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nicht ausschließbar		nein
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	nein	-	nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	ja	+++	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	nein	-	nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	ja	+++	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	nein	-	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	nein	-	nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	nein	-	nein
Walldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	-	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	nein	-	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	nein	-	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	ja	+++	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ja	++	nein

* Abkürzungen: PG = Plangebiet

Legende: + = gering, ++ = mittel, +++ = gut, ++++ = sehr gut, ! = lokal bedeutsam

Wie Tabelle 3 entnommen werden kann, ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet möglich. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit der Obstbaumgruppe im Süden des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Bruthöhlen für Vögel oder Tagesquartiere für Fledermäuse befinden.

Die vorhandenen Strukturen müssen jedoch in Kontext des Umfelds betrachtet werden: Gibt es im Umfeld geeignete Strukturen, so werden diese genutzt. Das Plangebiet besteht aus intensiv genutztem Ackerland sowie Wirtschaftsgrünlandflächen, welche kaum strukturreiche Vegetation oder naturnahe Rückzugsräume bieten. Diese Flächen sind für viele Vogelarten weder als Brut- noch als Ruhestätten besonders attraktiv. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich auf den Boden oder die vorhandenen Einzelgehölze. Demgegenüber befinden sich im nahen Umfeld des Plangebietes strukturreichere Lebensräume wie Feldgehölze, Wälder mit Auflichtungen und Waldsäume, die eine deutlich höhere Habitatqualität aufweisen.

Da die Streuobstgruppe im Rahmen der Planung erhalten bleibt, können **unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen** werden.

Um Störungen sowie potenzielle Tötungsdelikte gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, haben die Bauarbeiten und etwaige Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (vgl. V2 – Bauzeitenbeschränkung und V3 – Regelungen für Gehölzentfernung). Durch den Erhalt des Biotopverbundes (vgl. V4 – Erhalt des Biotopverbunds mit Streuobstbestand) werden nicht nur potenzielle Quartiere erhalten, es besteht auch weiterhin die Querungsmöglichkeit für

Großäuger. Die Maßnahmen V5 – Wildtierdurchlässiger Nordrand und V1 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen gewährleisten zusätzlich die Durchgängigkeit für Tiere.

Maßnahme M1 – Minimierung von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen reduziert die Störungen während der Bauphase auf ein Mindestmaß und durch Maßnahme M2 – Maßnahmen zur Reduzierung von Habitatbeeinträchtigungen werden diese ebenfalls so weit wie möglich verringert. Sowohl M3 – Anpflanzen von Bäumen als auch M4 – Einstieg mit Regiosaatgut führen zu einer Bereicherung des Gebiets um Strukturen und eine Eingrünung, sodass die Sichtwirkung der Anlage reduziert wird. Maßnahme M5 – Erhalt offener Lebensräume durch Nutzungsfortführung gewährleistet die langfristige Sicherung des Biotopverbundes sowie die Nutzbarkeit der Fläche.

8. Fazit

In der Ortsgemeinde Puderbach (OT Niederdreis, LK Neuwied) ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer ca. 12 ha großen Agri-Photovoltaikanlage geplant. Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei diese nahezu in gleichen Anteilen aus Intensivacker und Grünland bestehen. Die zuvor dargelegte Analyse planungsrelevanter Arten zeigt, dass die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse potenziell vom Vorhaben betroffen ist. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG, des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie sind die folgenden Maßnahmen obligat (vgl. Kapitel 6):

- V1 – Verwendung von kleintierdurchlässigen Einzäunungen
- V2 – Bauzeitenbeschränkung
- V3 – Regelungen zur Gehölzentfernung
- V4 – Erhalt des Biotopverbunds mit Streuobstbestand
- V5 – Wildtierdurchlässiger Nordrand
- M1 – Minimierung von bau- und betriebsbedingten Störwirkungen
- M2 – Maßnahmen zur Reduzierung von Habitatbeeinträchtigungen
- M3 – Anpflanzen von Bäumen
- M4 – Einstieg mit Regiosaatgut
- M5 – Erhalt offener Lebensräume durch Nutzungsfortführung

Die nähere Analyse zeigte, dass **unter Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen** das Vorhaben für alle im Plangebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten als **verträglich** einzustufen ist.

9. Quellenangaben

9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BARTSCHV – Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zum Schutz lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesgesetzblatt I.: S. 896.

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – Abl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

LNATSCHG – Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 geändert worden ist.

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 103 S.1 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

9.2 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

HIELTEL, E., REICHLING, T. & C. LENZ (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Online verfügbar unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Energie_und_Klimaschutz/3._Erneuerbare_Energien/Solarenergie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf (zuletzt geprüft am 15.09.2025)

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz [Hrsg.] (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Koblenz. 200 S.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2025): ARTeFAKT: Arten und Fakten (Informationsstand 20.11.2014). Online verfügbar unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de> (zuletzt geprüft am 11.09.2025).

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2025): FiNaL. Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal> (zuletzt geprüft am 11.09.2025).

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKUEM - MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2025): LANIS. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Online verfügbar unter https://geodaten.natur-tur-schutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz (zuletzt geprüft am 11.09.2025).

MUNLV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).105 S.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD (2017): Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein. 212 S. + Anhang.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G., GERLACH, B.; HÜPPPOP, O.; STAHHMER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz [Hrsg.]: Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): ArtenAnalyse. Online verfügbar unter <https://artenfinder.rlp.de/anwendungen/artenanalyse> (zuletzt geprüft am 11.09.2025).

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

10. Anhang

Anhang 1: Derzeitiger Planstand des Vorhabens (Quelle: Arteus Energy GmbH, 10.09.2025)

